



LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In Sachen

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: --

g e g e n

Antragsgegner,

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, untersagt, seinen Kunden geschäftsmäßig anzubieten, die Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten nach §§ 7 a GJSM, 8 Abs. 5 MDSTV wahrzunehmen, so lange er nicht zu dem in §§ 1 ff. RBerG genannten Personenkreis gehört.
- II. Dem Antragsgegner werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ord-

nungsgeld bis zu 250.000,00 € , ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, und Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

IV. Bei Zustellung sind diesem Beschluss beglaubigte und einfache Abschrift der Antragsschrift nebst Anlagen beizufügen.

V. Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Düsseldorf, 03.07.2002

Landgericht, 12. Zivilkammer

Neiseke

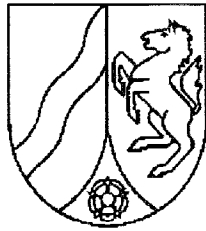
Dr. Wirtz

Klepsch

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter am Landge-
richt

Richterin



LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In Sachen

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: --

g e g e n

Antragsgegner,

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, untersagt,
seinen Kunden geschäftsmäßig anzubieten, die Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten nach §§ 7 a GJSM, 8 Abs. 5 MDSTV wahrzunehmen, so lange er nicht zu dem in §§ 1 ff. RBerG genannten Personenkreis gehört.

- II. Dem Antragsgegner werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ord-

nungsgeld bis zu 250.000,00 € , ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, und Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

IV. Bei Zustellung sind diesem Beschluss beglaubigte und einfache Abschrift der Antragsschrift nebst Anlagen beizufügen.

V. Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Düsseldorf, 03.07.2002

Landgericht, 12. Zivilkammer

Neiseke

Dr. Wirtz

Klepsch

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter am Landge-
richt

Richterin



LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In Sachen

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: --

g e g e n

Antragsgegner,

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, untersagt, seinen Kunden geschäftsmäßig anzubieten, die Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten nach §§ 7 a GJSM, 8 Abs. 5 MDSTV wahrzunehmen, so lange er nicht zu dem in §§ 1 ff. RBerG genannten Personenkreis gehört.
- II. Dem Antragsgegner werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ord-

nungsgeld bis zu 250.000,00 € , ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, und Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

IV. Bei Zustellung sind diesem Beschluss beglaubigte und einfache Abschrift der Antragsschrift nebst Anlagen beizufügen.

V. Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Düsseldorf, 03.07.2002

Landgericht, 12. Zivilkammer

Neiseke

Dr. Wirtz

Klepsch

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter am Landge-
richt

Richterin



LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In Sachen

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: --

g e g e n

Antragsgegner,

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, untersagt, seinen Kunden geschäftsmäßig anzubieten, die Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten nach §§ 7 a GJSM, 8 Abs. 5 MDSTV wahrzunehmen, so lange er nicht zu dem in §§ 1 ff. RBerG genannten Personenkreis gehört.
- II. Dem Antragsgegner werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Ord-

nungsgeld bis zu 250.000,00 € , ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, und Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

IV. Bei Zustellung sind diesem Beschluss beglaubigte und einfache Abschrift der Antragsschrift nebst Anlagen beizufügen.

V. Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Düsseldorf, 03.07.2002

Landgericht, 12. Zivilkammer

Neiseke

Dr. Wirtz

Klepsch

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter am Landge-
richt

Richterin